

Datenschutz mit neuen Vernichtungsprozessen

# DIN 66399: Die neue Norm zur Datenträgervernichtung

Die neue DIN 66399 zur Datenträgervernichtung tritt an die Stelle der alten DIN 32757. Sie ist ein probates Hilfsmittel zur Wahrung der Datensicherheit in Ihrem Unternehmen. Über die Einordnung in drei Schutzklassen und sieben Sicherheitsstufen für sechs Arten von Datenträgern finden Sie auf jeden Fall die am besten geeigneten Maßnahmen zur Vernichtung von Datenträgern.

Seit September 2012 gilt ein neuer Datenschutz-Standard für die Vernichtung von Datenmedien – egal ob Papier oder elektronische Datenträger. Die DIN 66399 berücksichtigt die Vielfalt von Datenträgern und definiert Sicherheitsstandards für die zeitgemäße Entsorgung dieser Medien.

## DIN 66399 – der neue Standard

Die bisher maßgeblichen Vorgaben der DIN 32757 von 1995 für die Vernichtung von Datenträgern bezogen sich in erster Linie auf Papiermedien. Digitale Datenträger sowie die gestiegenen Anforderungen an die Datensicherheit wurden bis dato so gut wie nicht berücksichtigt.

Die neue DIN 66399 wird dagegen den aktuellen Anforderungen einer normgerechten Vernichtung und Entsorgung von Datenträgern mit vertraulichen, personenbezogenen oder sensiblen Daten auf Papier und modernen Datenträgern gerecht.

## Die Struktur der neuen DIN

Die DIN 66399 „Büro- und Datentechnik – Vernichtung von Datenträgern“ gliedert sich in drei Teile:

1. DIN 66399-1: Grundlagen und Begriffe
2. DIN 66399-2: Anforderungen an Maschinen zur Vernichtung von Datenträgern

3. DIN Spec 66399-3: Prozess der Datenträgervernichtung

Die Norm ist zu beziehen über den Beuth-Verlag unter [www.beuth.de](http://www.beuth.de).

## Teil 1 und 3 sind besonders wichtig für den Datenschutzbeauftragten

Für den praktischen Einsatz der DIN ist für Sie als Datenschutzbeauftragten der Teil 1 „Grundlagen und Begriffe“ von Bedeutung. In diesem Abschnitt finden Sie Begriffsdefinitionen und Vorgaben zur Zuordnung von Schutzklassen und Sicherheitsstufen.

Aber auch Teil 3, dessen Veröffentlichung für 2013 erwartet wird, dürfte wichtig für den Datenschutzbeauftragten werden. Er beschreibt die technischen und organisatorischen Anforderungen an eine sichere Datenträgervernichtung.

## Was hat sich geändert?

Gab es in der alten DIN 32757 lediglich bis zu fünf Vernichtungsstufen, gliedert sich die neue Normierung

- in drei Schutzklassen,
- in sieben Sicherheitsstufen und
- in Partikelgrößen für die Rekonstruktion von sechs Trägermedien:
  - Papier
  - optische Datenträger
  - magnetische Datenträger
  - elektronische Datenträger
  - verkleinerte Form (z.B. Mikrofiche)
  - Festplatten

## So ermitteln Sie die Schutzklassen

Die Schutzklassen tragen dem Angemessenheits- bzw. Wirtschaftlichkeitsprinzip Rechnung. Grundsätzlich ist der Grad der Schutzbedürftigkeit ausschlaggebend für die Wahl der Sicherheitsstufe. Daher sollten Sie zunächst die Schutzklasse festlegen:

- **Schutzklasse 1:**  
In die Schutzklasse 1 fallen nicht

Schutzklasse	Risikobewertung
Schutzklasse 1: normaler Schutzbedarf für interne Daten	Der Schutz von personenbezogenen Daten muss gewährleistet sein. Die Gefahr, dass der Betroffene in seiner Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigt wird, darf nicht gegeben sein.
Schutzklasse 2: hoher Bedarf für vertrauliche Daten	Eine unberechtigte Weitergabe hätte erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen und könnte gegen vertragliche Verpflichtungen oder Gesetze verstoßen. Ebenso besteht die Gefahr, dass der Betroffene in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erheblich beeinträchtigt wird.
Schutzklasse 3: vertrauliche und geheime Daten mit sehr hohem Schutzbedarf	Eine unberechtigte Weitergabe hätte ernsthafte bis eventuell existenzbedrohende Auswirkungen für den Betroffenen oder das Unternehmen. Die Kenntnisnahme der Daten würde gegen Berufsgeheimnisse oder Gesetze verstoßen. Es besteht Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit des Betroffenen. Der Schutz personenbezogener Daten muss unbedingt gewährleistet sein.

Der Schutzbedarf von Daten richtet sich zukünftig nach diesen drei Schutzklassen. Für eine Einordnung orientieren Sie sich an der Datenart, die Ihr Unternehmen verarbeitet.

Know-how-relevante Korrespondenz, personalisierte Werbung, Kataloge, Wurfsendungen, Notizen o.Ä.

**• Schutzklasse 2:**

Die Schutzklasse 2 ist anzuwenden für personenbezogene Daten wie z.B. Angebote, Anfragen, Memos, B2C-Adressdaten, Fibu- oder Personaldaten, EDV-Listen/-Daten.

**• Schutzklasse 3:**

In die Schutzklasse 3 gehören Dokumente und Speichermedien mit sehr hohem Schutzbedarf. Ein Beispiel sind Unterlagen, die der Geheimhaltung des Bundes oder der Länder unterliegen. Aber auch Daten aus dem Gesundheits- und Krankenhausbereich wie Patientenakten, Gutachten und Befunde sind dieser Schutzklasse zuzuordnen.

Sicherheitsstufe	Datenmaterial
Sicherheitsstufe 1	allgemeines Schriftgut, das unlesbar gemacht oder entwertet werden soll
Sicherheitsstufe 2	interne Unterlagen, z.B. unternehmensinterne Kommunikation oder alte Anweisungen, Aushänge usw.
Sicherheitsstufe 3	sensible und vertrauliche Daten sowie personenbezogene Daten, die einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen
Sicherheitsstufe 4	besonders sensible Daten, die einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, wie z.B. medizinische Berichte
Sicherheitsstufe 5	Datenmedien mit geheim zu haltenden Informationen, die von existenzieller Wichtigkeit für eine Person, ein Unternehmen oder eine Einrichtung sind
Sicherheitsstufe 6	Medien mit geheim zu haltenden Unterlagen, wenn außergewöhnliche Sicherheitsvorkehrungen vorgegeben sind
Sicherheitsstufe 7	höchste Sicherheitsstufe für strengst geheim zu haltende Daten, wie Daten von Geheimdiensten oder aus dem militärischen Bereich

Anhand des vorhandenen Datenmaterials ergeben sich je Schutzklassendefinition verschiedene Sicherheitsstufen.

**Gehen Sie nach der Datenart!**

Orientieren Sie sich bei der Definition der Schutzklasse für Ihr Unternehmen lediglich an der Art der Daten und keinesfalls am Datenmedium!

heitsstufen von 3 bis 5 als mögliche Vernichtungsformen zur Verfügung.

**Das Zusammenspiel von Schutzklassen und Sicherheitsstufen**

Anhand eines Beispiels lässt sich das Zusammenspiel von Schutzklassen und Sicherheitsstufen veranschaulichen: Es gilt dabei, eine Festplatte aus dem Server-Rack datenschutzkonform zu vernichten. Ihrem Unternehmensumfeld entsprechend (keines aus dem Sozial- oder Gesundheitsbereich) haben Sie bereits die Schutzklasse 2 für Ihre Unternehmensdaten festgelegt. Da auf

dem Festplattenmedium auch Personaldaten gespeichert wurden, könnten Sie die Sicherheitsstufe 4 als adäquate Vernichtungsstufe klassifizieren.

**Verträge bleiben gültig**

Durch die neue DIN-Normierung ändert sich erst einmal nichts für Sie. Sie können auch weiterhin die alte DIN als Vertragsgrundlage für Ihre Auftragsdatenverarbeitung zur Aktenvernichtung anwenden. Bestehende Verträge verlieren ihre Gültigkeit nicht.

Hermann Keck

Federführend.



Erleben Sie mit REISSWOLF überlegen leichtes Akten- und Datenmanagement.



REISSWOLF®

secret. service.



REISSWOLF®

A

R

C

H

I

V

www.reisswolf.de